

Die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO sind nicht identisch mit den Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft. Daher führen sie nicht zum Erlass eines Haftbefehls, sondern zur Übergabe des so vorläufig Festgenommenen an ein Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt.

Die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO wird in der Weise durchgeführt, daß der Verdächtige aufgefordert wird, dem (vorläufig) festnahmeberechtigten Bürger zur nächsten Dienststelle der Volkspolizei (oder eines anderen Untersuchungsorgans oder der Staatsanwaltschaft) zu folgen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann von Mitteln Gebrauch gemacht werden, die im angemessenen Verhältnis zum geleisteten Widerstand und zur Straftat stehen. Gewalt darf nur im äußersten Fall angewendet werden. Zulässig sind

- Festhalten des vorläufig Festgenommenen bzw. festes Anpacken;
- seine Unterbringung in einem privaten Raum bis zum Eintreffen der unverzüglich herbeigerufenen Volkspolizei;
- Abnahme (nicht zwangsweise Wegnahme) von Sachen, die ihm ein Entkommen erleichtern (z. B. Zündschlüssel zu dem in der Nähe stehenden Kraftfahrzeug);
- Abnahme (nicht zwangsweise Wegnahme) von Beweisstücken, deren er sich zu entledigen sucht.

Der nach § 125 Abs. 1 StPO vorläufig Festnehmende hat ein Notwehrrecht gegen den Verdächtigen. Demzufolge kann der festnahmeberechtigte Bürger z. B. beim Diebstahl das Notwehrrecht gegen den auf frischer Tat angetroffenen oder verfolgten Dieb bis zur Beendigung des Diebstahls (also bis der Täter das Diebesgut in Sicherheit gebracht hat) ausüben und ihm das Diebesgut erforderlichenfalls auch (unter Anwendung angemessener Mittel) mit Gewalt wieder abnehmen.

Von dem Bürger, der jemand auf frischer Tat antrifft oder verfolgt, **wird nicht erwartet**, daß er in jedem Fall die strafprozessuale Verfolgbarkeit einer Tat in allen ihren Verzweigungen und Feinheiten richtig einschätzen kann. Denn nur in den seltensten Fällen ist dieser Bürger Kriminalist oder Jurist. In der Eilsituation, in der er seine Entscheidung treffen soll, werden ihm nur objektive Tatumstände bekannt und selbst dann gewöhnlich nur ein Teil der äußeren Begehungsweise der Tat und vielleicht ihre sichtbaren Folgen. Tatumstände der subjektiven Seite bleiben ihm meistens verborgen. Ermittlungen kann und darf er nicht anstellen; das läßt einmal die Eilsituation nicht zu, und zum anderen verbietet ihm das § 88 Abs. 1 StPO, denn er ist nicht Angehöriger eines Untersuchungsorgans.

Verlangt wird von dem (nach § 125 Abs. 1 StPO) vorläufig Fest-